

- d) Das Stroh (einschl. Tauröststroh) von Faserlein und Hanf ist nach den Güteklassen I bis V b, grün, krumm und angeröstet in den Erfassungsstellen zu sortieren und getrennt zu lagern. Es ist in jedem Falle vorschriftsmäßig zu bündeln, damit dieses Stroh bei Eintreffen in den Verarbeitungsbetrieben ohne großen Arbeitsaufwand eingelagert bzw. verarbeitet werden kann.
- e) Entsprechend den festgesetzten Erfassungsterminen nach Buchst. a dieser Ziffer sind rechtzeitig Waggons anzufordern, damit sofort nach Abnahme und erfolgter Sortierung die Verladung an die Aufbereitungsbetriebe erfolgen kann. Der Schwerpunkt der Erfassung mit anschließender Verladung ist auf die Zeit nach der Faserleinernte bis zur Getreide- bzw. Kartoffelernte zu legen, bei Hanfstroh bis zur Zuckerrübenerte.
15. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, den Erfassungsstellen ihres Einzugsgebietes jegliche fachliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Sie haben Bevollmächtigte als Fachberater, die den Bewertern in den Erfassungsstellen entsprechende Anleitungen für ihre Arbeit zu geben haben, einzustellen. Aufklärungsmaterial ist zur Verfügung zu stellen.
16. In Kreisen, in denen die Bastfaseraufbereitungsbetriebe selbständig erfassen, wird die Anfuhr durch den Erzeuger direkt vorgenommen bzw. es erfolgt Heranholung mit eigenen Transportmitteln. Für die Aufbereitungsbetriebe gelten die Ziffer 13 Buchst. c und d sowie Ziffer 14 dieser Bestimmung sinngemäß.

Zu § 2 Abs. 2 Abschnitt IV

17. (1) In den Ländern und Kreisen sind die jeweiligen Beauftragten der DSG für die Saatguterfassung und -Verteilung verantwortlich und weisungsberechtigt bezüglich der Lagerung und Aufbereitung von Saatgut von Faserlein und Hanf.
- (2) Die von der DSG zugelassenen Saatgutaufbereitungsbetriebe haben die Aufbereitung des gesamten Saatgutes aus der Ernte 1950 bis zum 28. Februar 1951 unter Beachtung der Sorten- und Anbaustufentrennung durchzuführen; sie sind der DSG meldepflichtig. Die bei der Saatgutaufbereitung anfallenden Schlaglein-/Hanfmengen sind der Industrieverarbeitung nach den Weisungen der Ministerien für Handel und Versorgung zuzuführen. In den abzugebenden Berichten der DSG und nach SMAD-Befehl Nr. 55/1945 sind die Umbuchungen und Abgänge zu melden.

Für die Saatgutreinigung haben diese Betriebe folgende Buchführung einzurichten-

- a) gereinigte Saatgutmengen, Sorten und Anbaustufen,
- b) Reinigungsabgang aus der Aufbereitung (Schlaglein/Hanf),
- c) wertlose Abgänge (etwaige Ausreinigungen sind nach Buchst. b umzubuchen).

Der Reinigungsverlust darf IVo nicht übersteigen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben ihre Lagerräume und die Lagerung entsprechend der Anordnung Nr. 4 der DSG vom 4. Juli 1949 über die Lagerung von Saatgut einzurichten bzw. vorzunehmen.

(4) Die Sortenkontrolle für Faserlein und Hanf obliegt den örtlichen Beauftragten der DSG. Sie haben den Erfassungsbetrieben noch vor Beginn der Erfassung Mitteilung zu geben, welche Flächen anerkannt wurden.

(5) Aberkanntes Saatgut von Faserlein und Hanf ist gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zu erfassen und der DSG in den Berichten besonders zu melden. Auf der Ablieferungsbescheinigung ist die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. Im Meldewesen ist eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Austausch für Saatgutübersollmengen zu verwenden.

(6) Die DSG Berlin hat eine Saatgutbilanz für die Aussaat 1951 bis zum 15. August 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(7) Für das Berichtswesen der DSG gelten die Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBl. I S. 657) mit den Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) sowie die von der DSG hierzu erlassenen Weisungen über Ausstellung der Dekaden- und Monatsabrechnungen für Faserpflanzen vom 28. Oktober 1949.

(8) Meldungen, die die DSG-Erfassung wiedergeben, sind nicht in die Abrechnungen nach SMAD-Befehl Nr. 55/1945 (NaE) und SMAD-Befehl Nr. 276/1946 (Formblatt 9) aufzunehmen.

*) Diese Durchführungsbestimmungen sind im Zentralverordnungsblatt, Teil I, nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.